Verlaagung des Kastenholzes unter Kuhndorf

Zeitz, Stiftsarchiv, Nr. Forst-Sachen 5 A 7

https://archive.thulb.uni-jena.de/korax/receive/Korax_file_00000976

Lizenz: http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/

1

Verlaagung Des Kasten Holtzes unter Kuhndorff gelegen, de anno 1735.

O

No. 7.

Forst Sachen A.

sub Tit. Holz Sachen

3.

Den 30. Augl. 1735.

Haben sich dato, früh um 7. Uhr, der Archi Diaconus, als jetziger Vicarius Superintenturae Herr Mag. George Volckheidemann, nebst dem Cammer Agent und Castenvorsteher H. Johann Ludewig Knüll, als Commissarii Causae, nebst mir Endes unterschriebenen, in das bey Kirchendorff gelegene, so genannte Kasten Mühlholtz begeben, und als sich auch von Seiten deren Hochadel. Öttingischen Gerichte zu Kirchendorff, der Gerichts Director H. Bürgermeister Volckmar Ehrenreich Medicus, mit dem dasigen Richter, und Schöppen Barthel Reichen und Hanns Keilen, ingl. der Stadt-Physicus H. Dr. Roth, und Bellert, aus Zeitz, und der Ober Förster von Langitz, H. Johann Christian Philipp, wie auch Fr. Susanna Justina, H. Johann Christian Weißens, Chirurgi aus Weißenfels Eheweib, cum marito nominato, et Dno: Curatore Johann George Eichardten, Amts Advocato ordinario aus Weißenfels, ferner der Kasten-Förster Paul Pitzschler, dann Michael Zanisch, George Bauer, Thomas Schneider, Barthel Böhnisch, Daniel Naumann, Paul Freysch, George Pöhle, Daniel Fritzsche und Hans Kratzsch, allerseits Einwohner aus Pirgicha, und dann George Krotzschmar, Jacob Müller von Kirchendorff alldar persönl. eingefunden, so ist

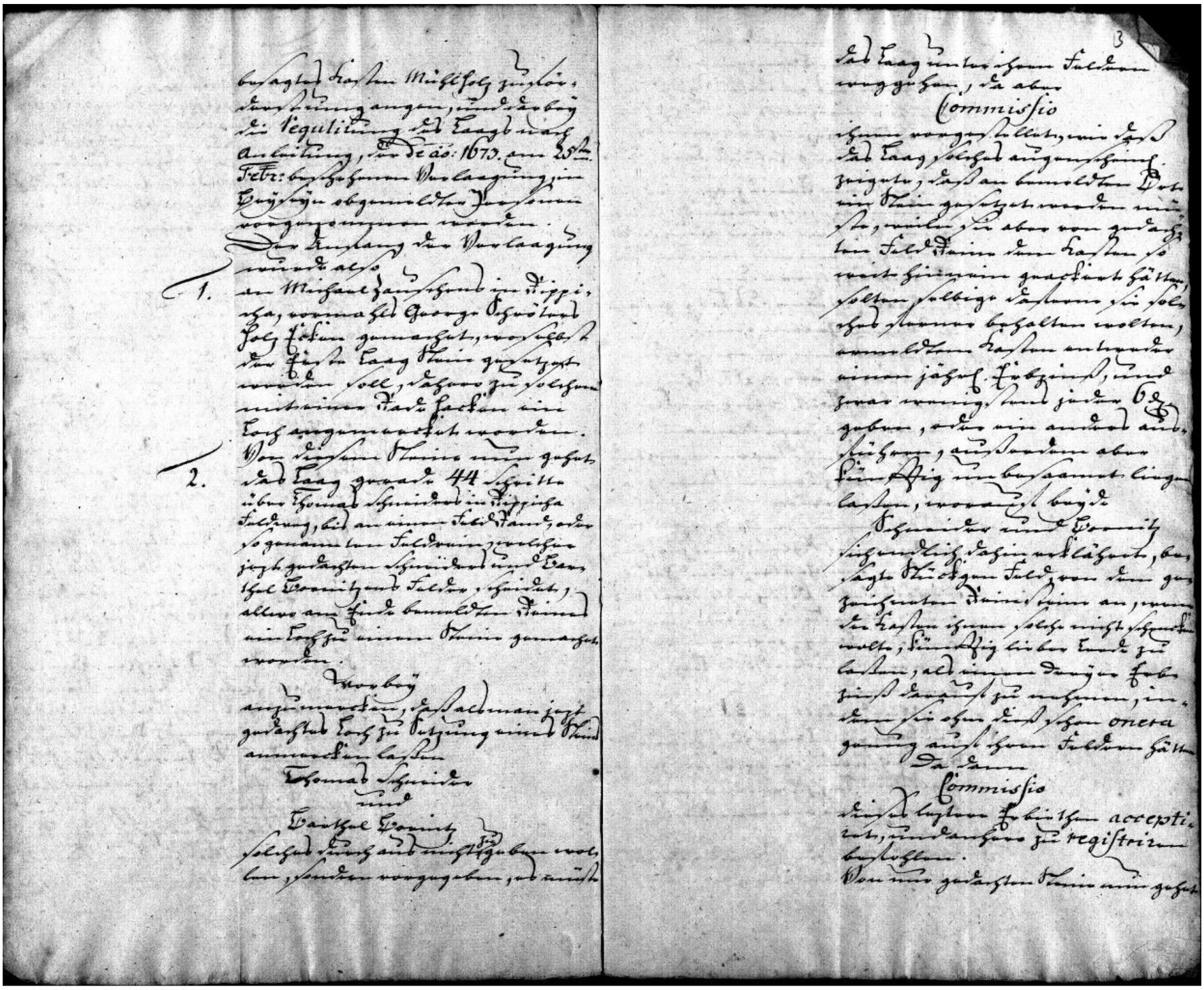

besagtes Kasten Mühlholz zustehe durchgangen, und darbey die Regulirung des Laags nach Anleitung, der de ao: 1673. am 25ten Febr: beschehenen Verlaagung im Beyseyn obgemeldter Personen vorgenommen worden.

Der Anfang der Verlaagung wurde also

1. an Michael Lauschens in Döppicha, worinnen des George Schröters Holz sein gemachet, wo sich der erste Laag Stein gesetzet werden soll, dahero zu solchem mit einer Keilhacken ein Loch angemercket worden.

2. Von diesem Steine nun gehet das Laag gerade 44 Schritte über Thomas Schneiders in Döppicha Feldung, bis an einen Feldrand, oder so genannten Feldrain, welcher jetzt gedachten Schneiders und Barthel Wenitzens Felder scheidet, alwo am Ende bemeldten Raines ein Loch zu einem Steine gemachet worden.

Wobey angemercket, daß als man jetzt gedachtes Loch zu Setzung eines Steins anmercken lassen

Thomas Schneider
und
Barthel Wenitz

solches durchaus nicht geschehen wollen, sondern vorgegeben, es müste

das Laag unter ihren Feldern weggehen, da aber

Commissio

ihnen vorgestellet, wie daß das Laag solches augenscheinlich zeigete, daß an bemeldtem Ort ein Stein gesetzet werden müste, weiln sie aber von gedachten Feldrainen den Kasten so weit hinein geackert hätten, solten selbige dafern sie solches ferner behalten wolten, bemeldtem Kasten entweder einen jährl. Erbzins, und zwar wenigstens jeder 6 gr. geben, oder ein anderes ausstechen, außerdem aber künfftig unbesamet liegen lassen, worauf sich beyde

Schneider und Wenitz

schließlich dahin erkläret, besagte Stücken Feld von den gezeichneten Rainsteinen an, wenn der Kasten ihnen solche nicht schencken wolte, künfftig lieber wüste zu lassen, als einen dergleichen Erbzinß darauf zu nehmen, indeme sie ohne dieß schon onera genung auf ihren Feldern hätten

Da dann

Commissio

dieses letztere Erbieten acceptiret, und daher zu registriren befohlen.

Von nur gedachten Stein nun gehet

UrMEL

3. das Laag über vorgedachten Wernigerod. Feldweg, 36. Schritte, bis an dessen Spitze, woselbsten gleichfalls ein Loch zu einem Stein gegraben worden.

Von dar nun gehet das Laag

4. 71. Schritte am Rande hinunter, bis zu denen am jetzo befindl. jungen Kastanien Bäumen, allwo gleichfalls ein Loch zu einem neuen Steine gemacht worden,

Und fället sodann das Laag gerade

5. in den Wasser Graben ein.

Gehet alsdann in ermeldtem

6. Wasser graben 57. Schritte, von dem No: 4. bemerckten Steine fort, woselbst am Ufer besagten Grabens rechter Hand ein Loch zu einem Stein gefertiget worden.

Von diesem nun gehet

7. hin aufwärts, gleich auch zur rechten Hand am Graben und Paul Freygangs Felde 62. Schritte fort, bis auch einem Steine, zu welchem oben auf dem Berge gegen einen Lachgraben weisend, ein Loch gegraben worden.

Und fällt sodann

8. das Laag vom Berge hinunter in Wassergraben, woselbsten gleichfalls ein Loch zu einem neuen Steine gegraben worden.

Von dar

9. wieder aus dem Wasser Graben heraus, allwo Berg an zur rechter Hand beym Herrn Fürstlichen in diesseitige Holtze ebenfalls ein Loch zu einem Steine angemercket worden.

Weiter

10. Zwischen ermeldten Fürstlichen Holtze rechter und dem Kasten Holtze linker Hand 80. Schritte fort, auch eine Kasten Eiche, woran ein Loch zu einem Steine gestochen worden.

Dann

11. 64. Schritte von diesem Steine, bis an eine alte zwieselichte Eiche, woselbsten gleichfalls ein neuer Stein gesetzet, und hierzu ein Loch gegraben worden.

Nichts weniger hat man an

12. der Ecke, wo gedachten Fürstlich Holtz ausgehet, gleich auch nach dem Fußsteige, welcher durch ermeldte und No: 10. bemerckte beyde Höltzer gehet, 50. Schritte von No: 11. ein Loch zu einem Steine machen lassen.

Von dar gehet das Laag

13. am Steige zwischen Herrn Fritzschens Holtze, rechter und des Kastens Holtze linker Hand, 60. Schritte fort, allwo linker Hand ein Loch zu einem Steine gegraben worden.

Weiter

14. 60. Schritte fort, bis an die Ecke, woselbst man die in obbemeldter alten Verlaagungs Registratur sub No: 13. angemerckte bezeichnete Eiche zwar gefunden, alleine weilen selbige

Korax_derivate_00000248:/VDS_Z_KK_ForstSaA7_004.tif

UrMEL

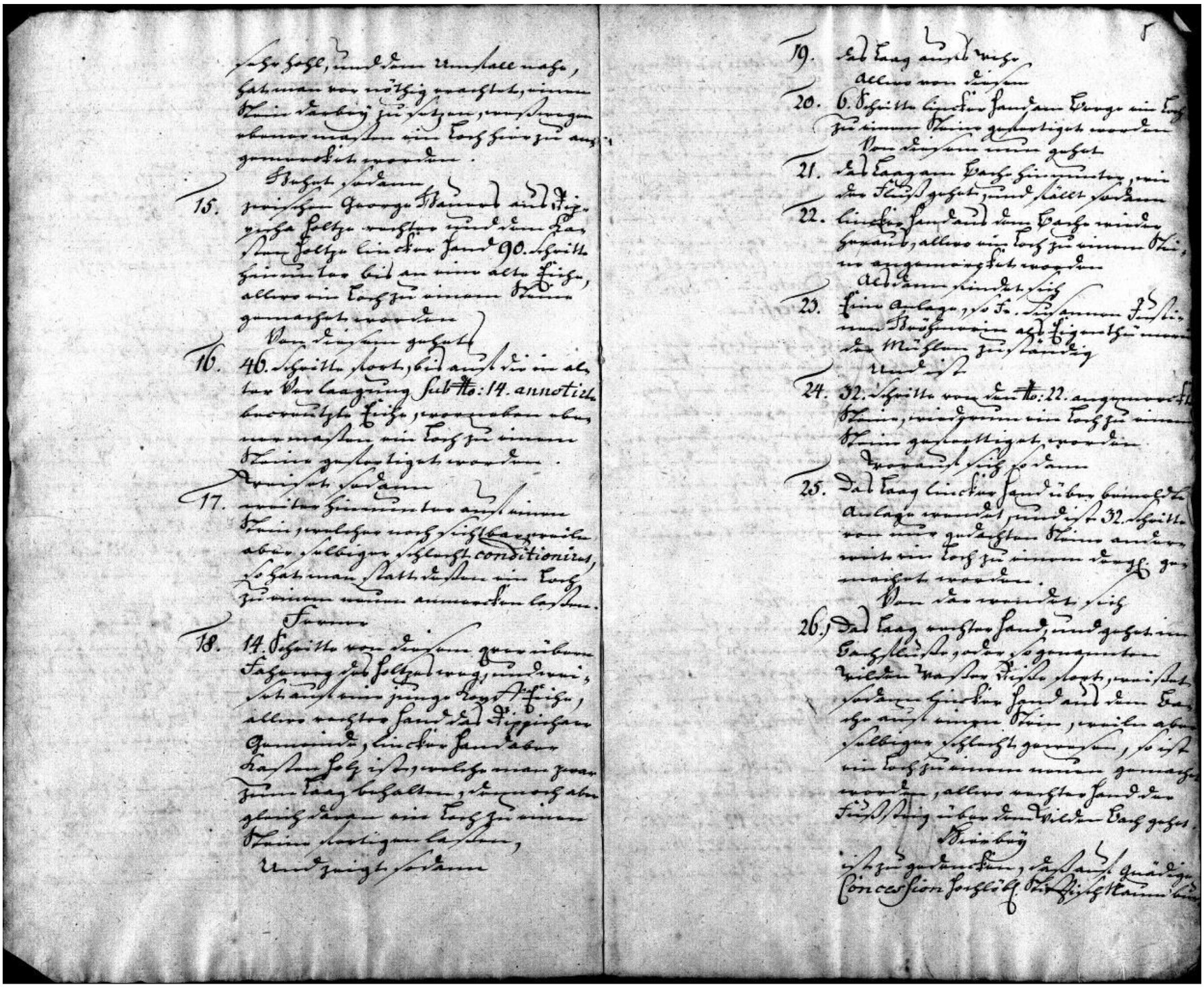

sehr hohl, und dem Umfall nahe,
hat man vor nöthig erachtet, einen
Stein darbey zu setzen, inzwischen
aber an selben ein Loch hierzu aus-
gemeiselt worden.

Stehet sodann

15. zwischen George Stauers und Diez-
ische Holtze rechter und dem Gas-
ten Holtze linckerhand 90. Schritt
hinunter bis an eine alte Eiche,
alwo ein Loch zu einem Steine
gemachet worden

Von diesem gehets

16. 46. Schritte fort, bis auf die in al-
ter Verlaagerung sub No: 14. annotirte
bemeldte Eiche, woneben aber
nunmehro ein Loch zu einem
Steine gefertiget worden.

Weiset sodann

17. weiter hinunter auf einen
Stein, welcher noch sichtbar, weile
aber selbiger schlecht conditioniret,
so hat man statt dessen ein Loch
zu einem neuen anmercken lassen.

Ferner

18. 14. Schritte von diesem gegenüber
Lahrung des Holtzweeg, und dem;
ist auf eine junge Laag Eiche,
alwo rechter hand das Diezische
Gemeinde, linckerhand aber
Kasten holz ist, welche man zwar
zum Laag behalten, dennoch aber
gleich daran ein Loch zu einem
Steine fertigen lassen,

Und zeigt sodann

5

19. das Laag aufwärts

alwo von diesem

20. 6. Schritte lincker hand am Berge ein Loch
zu einem Steine gefertiget worden

Von diesem nun gehet

21. das Laag am Bache hinunter, wie
der Fluß gehet, und fället sodann

22. linckerhand aus dem Bache wieder
heraus, alwo ein Loch zu einem Stei-
ne angemerket worden

Alsdann findet sich

23. Eine Anlage, so H. Johannes Justi-
nus [illegible] als Eigenthümer
der Mühlen zuständig

Und ist

24. 32. Schritte von dem No: 22. angemerkten
Steine, wiederum ein Loch zu einem
Steine gefertiget worden

Worauf sich sodann

25. das Laag lincker hand über besagte
Anlage wendet, und ist 32. Schritte
von mehr gedachten Steine anderweit
ein Loch zu einem dergl. ge-
machet worden.

Von da wendet sich

26. das Laag rechter hand, und gehet im
Bachflüßgen, oder sogenannten
wilden Wasser Biegle fort, weiset
sodann linckerhand aus dem Ba-
che auf einen Stein, weile aber
selbiger schlecht gewesen, so ist
ein Loch zu einem neuen gemachet
worden, allwo rechter hand der
Fußsteig über den wilden Bach gehet.

Hierbey

ist zu gedencken, daß auf gnädige
Concession hochlöbl. Fürstl. Kammer bis

Korax_derivate_00000248:/VDS_Z_KK_ForstSaA7_005.tif

rischen Stifft. Consistorii zu Merseburg
unterfangen, die Besitzerin der hiesigen
Unter Mühle, Fr. Susanna Justina
Stöhrerin aus Weißenfels, ao: 1722.
zur Vergleichung der Sache, zwi-
schen demselben, oder vielmehr
sogenannten wilden wasser Stande,
und gedachten Kasten Holtze, einen
Durchstich machen lassen, sich aber
anbey cum Domino Curatore et Consen-
su marito, sub dato den 17. Jun: d. a.
schriftl. reversiret

Nicht nur bemeldten Durchstich auf ihre eigene
Kosten und Verlage, in gutem sichern Stande
zu erhalten, und da ferner dem Kasten Holtze,
hierdurch Schaden wiederfahren solte, mit
ihrem sämtlichen Vermögen, sonderlich aber
mit ihrer Mühle davor zu stehen und zu haften,
sich auch überdieß dabey erkläret, das ge-
schlagene Kasten Holtz jederzeit durch ihren
Mühlhof, frey und ungehindert ab- und
durchflößen zu lassen

Dahero

Commissio

beliebet, solches bey dieser Verlaagung
zumahlen selbige vermeldtes Erbiethen,
nochmahls wiederhohlet, und künfftiger
Nachricht willen, auch zu Vermeidung
unnöthigen Disputats mit anhero
zu registriren

Von dem letztern No: 26. bemerckten
Steine nun, gehet das Laag

27. Linker Hand am Holtze 62. Schritte
fort, bis an zur vermeldter Mühle
Frau Feld, vorigen Garten, wo

selbst ein Loch zu einem Steine gemacht
worden

Und gehet sodann

28. Am Zeitzer Fußsteige 60. Schritte fort,
bis auf einen Stein linker Hand am
Kasten Holtze, worzu ein Loch gestochen
worden

Zeiget von da weiter linker Hand

29. Einen Wasser Riß, oder sogenannten
Fühlen Graben

Aus solchem

30. Linker Hand am Ufer weg, allwo
der alte Graben zu sehen ist, gehet
das Laag auf einen Stein

Wobey aber anzumercken, daß
mehr vermeldter Graben der Besitzerin
der Mühlen Fr. Stöhrerin
allein verbleiben, selbige auch
solchen heben solle

Von diesem Steine nun zeiget

31. das Laag rechter Hand des Herrn Cam-
mer Herrn Schlegels, woran als das
von Dreißelard Wiesen allwo nun
jetzo ein Stein gesetzet werden soll

Weiter von diesem Steine gehet

32. das Laag bis an den unten am Berge
befindl. Graben, woselbsten ein
Loch zu einem neuen Steine, weil
der in obangezogener alten Verlaa-
gungs Registratur sub No: 24. bemerckte
Stein nicht zu finden, sondern
statt dessen ein alter nebst ein dar-
an stehender und mit S. F. G.
und der Jahrzahl 1725. bezeichneter
Stein, so das Ritter Guths Wiese und
der Mühl Frau Holtz laaget, zu sehen
gewesen, gemachet worden, es
bleibet aber der gantze Graben

dem Ritter Guthe zugehöret, welches merckwürdig zu annotiren vor nöthig erachtet.

33. Nun gehet das Laag am Berge und vermeldten Graben fort, bis auf einen in obangezogener Verlaagung No: 25. bemerckten Stein, weilen aber solcher gleichfalls nicht befindlich gewesen, so haben die Herren Commissarii nebst dem H. Bürgermeister Medicus, als Herrn Directorem des Ritter Guths Kirchdorf beliebet, von obigem zu No: 32. gegebenen Steine, fünfzig Schritt, weilen man wegen des anjetzo dem Ritter Guthe zuständigen Büschgens die gerade nicht treffen können, noch

34/35 zwey Steine als 34. und 35. setzen zu lassen

Und gehet alsdann von diesem letztern Steine

36. das Laag an der Haslend Holtz Wand lincker Hand und des Ritter Guths Ein-gebüsch rechter Hand fort, bis an das Gratzschen in Lezziche, vormals Herrschaftl. Holtz Wand, woselbst man ein Loch zu einem neuen Steine stechen lassen, und stehet sodann etl. Schritte von solchem rechter Hand ein alter Stein, so das Ritter Guths und den gedachten Gratzschen Holtz scheiden soll,

Weiter gehet

37. das Laag von diesem Steine unterhin nach über den Berg, woselbst ein tiefer Graben sich anfänget, welcher sofort lincker Hand das Haslend recht

Wand aber vermeldten Gratzschen Holtz scheidet,

Gehet alsdann

38. in vermeldten Scheide Graben Berg an fort, bis an einem Ort Büschgen, woselbst man 63. Schritte von dem No: 36. bemerckten Steine zwischen gedachten Büsche ein Loch zu einem neuen anmercken lassen.

Ferner in vermeldten Scheide Graben

39. 80. Schritte fort, bis zu einer am Ausgange des Stollen befindlichen und in alter Verlaagung sub No: 27. angemerckten bemoosten Eiche, woran man gleichfalls ein Loch zu einem Steine machen zu lassen.

Von dar wendet sich das Laag

40. lincker Hand Berg auf an das Haslend Holtz und H. Dr: Wellers vormahls Bartholomäi Holtz Wand rechter Hand, und zeiget lincker Hand das Haslend einen Graben.

Gehet alsdann in selbigem zwischen dem Haslend und Dr. Wellerschen Holtze 136 Schritte fort,

41. bis an ein jungen Eichgen so H. Dr: Wellern zuständig, woran man oder an des Haslend Seite ein Loch zu einem Steine fertigen lassen,

sodann gehet von jetztbemeldten Steine

42. Das Laag im Graben etwas lincker

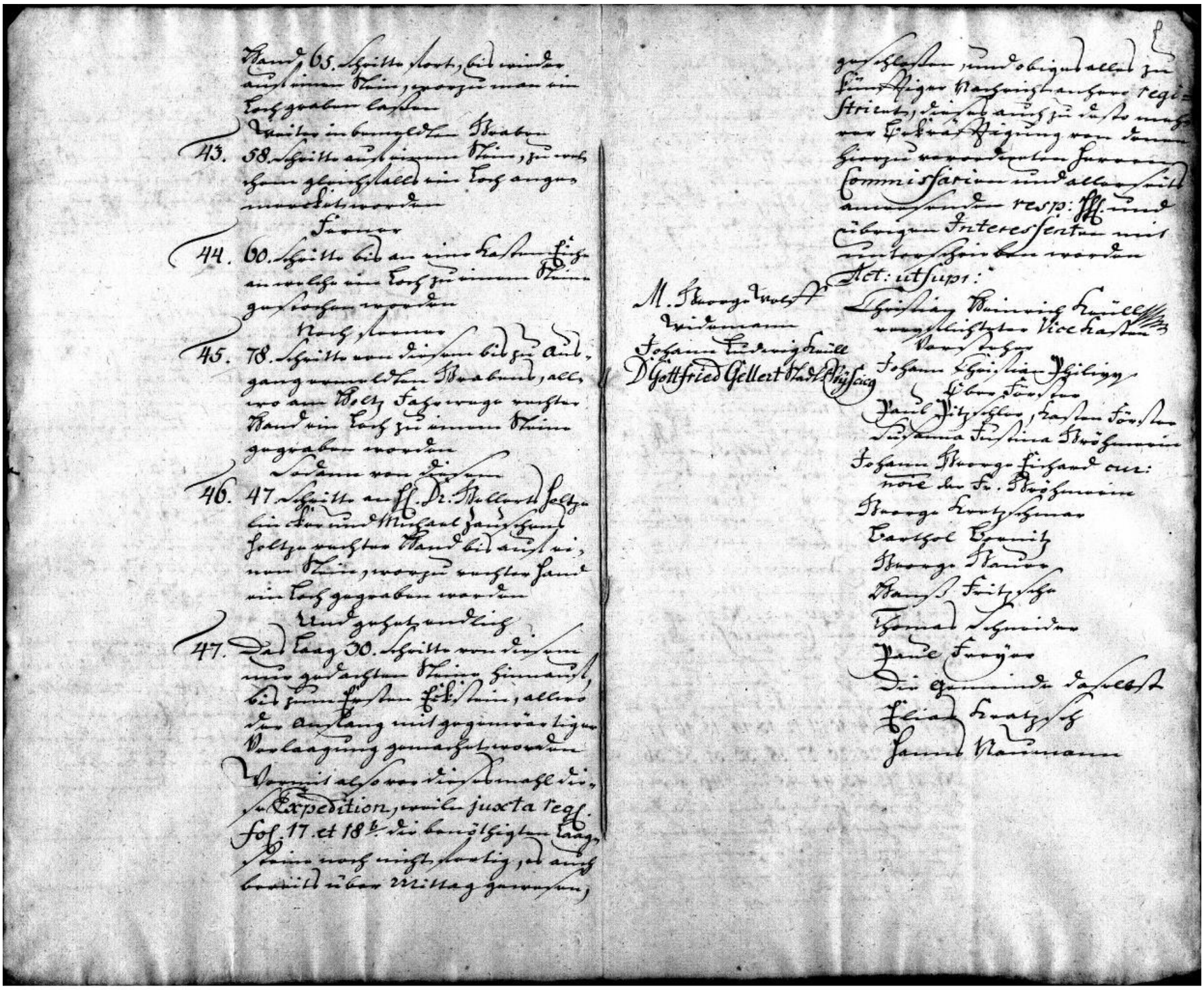

8

Hand 65. Schritte fort, bis wieder
auf einen Stein, worzu man ein
Loch graben laßen
Weiter in besagtem Graben
43. 58. Schritte auf einen Stein, zu wel-
chem gleichfalls ein Loch ange-
wendet worden
Ferner
44. 60. Schritte bis an eine Kastenfich-
te, welche ein Loch zu einem Stein
gestochen worden
Noch ferner
45. 78. Schritte von diesem bis zu Aus-
gang vermeldeten Grabens, all-
wo am Holtz Fahrwege rechter
Hand ein Loch zu einem Steine
gegraben worden
Sodann von diesen
46. 47. Schritte auf H. Dr. Gellerts Holtz-
leinchen und Michael Haußchens
Holtze rechter Hand bis auf ei-
nen Stein, worzu rechter Hand
ein Loch gegraben worden
Und zuletzt endlich
47. Das Lang 30. Schritte von diesem
nur gedachten Steine hinauf,
bis zum festen Eckstein, allwo
der Anfang mit gegenwärtiger
Verlagung gemacht worden
Womit also vor dieses mahl die-
se Expedition, weile juxta reg.
fol. 17. et 18b. die benöthigten Lag-
steine noch nicht fertig, so auch
bereits über Mittag gewesen,

geschloßen und obiges alles zu
künfftiger Nachricht aufzuregi-
striren, dieses auch zu desto meh-
rer Bekräfftigung von denen
hierzu verordneten Herren
Commissarien und allerseits
anwesenden resp: HH. und
übrigen Interessenten mit
unterschrieben worden
Act: ut supr:

M. George Wolff
Widemann
Johann Ludwig Krüll
D. Gottfried Gellert Stadt Physicus

Christian Heinrich Krüll
verpflichteter Vice Kasten
Vorsteher
Johann Christian Philipp
Ober Förster
Paul Fitzschler, Kasten Förster
Susanna Justina Ströhmerin
Johann George Eichard cur:
noie der Fr. Ströhmerin
George Kretzschmar
Barthol Bonitz
George Bauer
Hanß Fritzsche
Thomas Schneider
Paul Freyer
Die Gemeinde daselbst
Elias Kratzsch
Samuel Naumann

Korax_derivate_00000248:/VDS_Z_KK_ForstSaA7_008.tif

Den 20. Octobr: 1735.

Acto haben nach der fol. 31. angemerckten Commissarischen Anordnung ich hierunterschriebener mich nebst dem Ober Förster H. Johann Christian Philippen von Langig in das Kasten Mühlholz bey Liebendorf begeben, woselbsten wir bey uns auch nur dahin berufften den Kasten Förster Paul Pitzschlern, ingl.
Michael Zänschen
George Gauern
Barthel Vornitzen } allerseits
Paul Treyern
Hanns Fritzschen
aus Dinzigsa, und George Hertzschmann, Jacob Müllern aus Liebendorf angetroffen, wozu noch des H. Dr: Wallerts aus Zeitz Holtz Förster Hanthel Tolze aus Dinzigsa gekommen.

Worauf sodann mit Zuziehung obgedachter darzu bestellt gewesenen Kasten Förster in allerseits jetzt bemeldter Personen Gegenwart die Lag Steine nach Maßgebung der fol. 23. seqv: am 30. Aug: a.c. beschehenen Commissarischen Regulirung an denen Orten wo die Löcher zu denen Lag Steinen angemercket waren, bis bey No: 1. 2. 3. 4. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 30. 31. 32. 36. 38. 39. 41. 42. 43. 44. 45. und 46. gesetzet, und unter jeden 3. Ziegel und etwas von rothen Ziegel Steine geleget worden, und ist darbey anzumercken, daß die vorjetzo eingesetzten Lag Steine, an der Zahl

9

32. Stück mit der Schärfe ausheimen, bezeichnet, und auf jeden Lag Stein auf der einen breiten Seite der Buchstabe K. so das Kasten Holtz weiset, auf der andern breiten Seite aber die Jahr Zahl 1735. welche auswärts gerichtet, eingehauen. Die bey Regulirung der Lage sub No: 5. 19. 21. 23. 29. 37. und 40. angemerckten 7. Lage aber hat man ohne Setzung einiger Steine beybehalten. Hingegen ist noch anzumercken vor nöthig befunden worden, daß als man die No: 6. 7. und 8. regulirten Steine setzen lassen wollen, der H. Ober Förster Philipp und Kasten Holtz Förster Pitzschler vermeint, wie selbige so schlechterdings gar nicht gesetzet werden könnten, indem man vorhero erstlich untersuchen müste, ob das Stück hinter dem Kasten oder Paul Treyern gehöre, weil der Kasten doch das Finsterische Stück von langen Zeiten an sich bekommen, und besagte Hinter ohnstreitbar darzu gehöret, wiedrigen sonsten selbige gedachter Paul Treyer, wenn sie ihm zustehen, gantz gewiß geschmälert haben würde, und nicht so groß wachsen lassen. Ingl. könnte der No: 9. angemerckte Stein auch noch nicht gesetzet werden, in Betrachtung da der Kasten vor ohngefehr 7. oder 8. Jahren am Rande über den Gra-

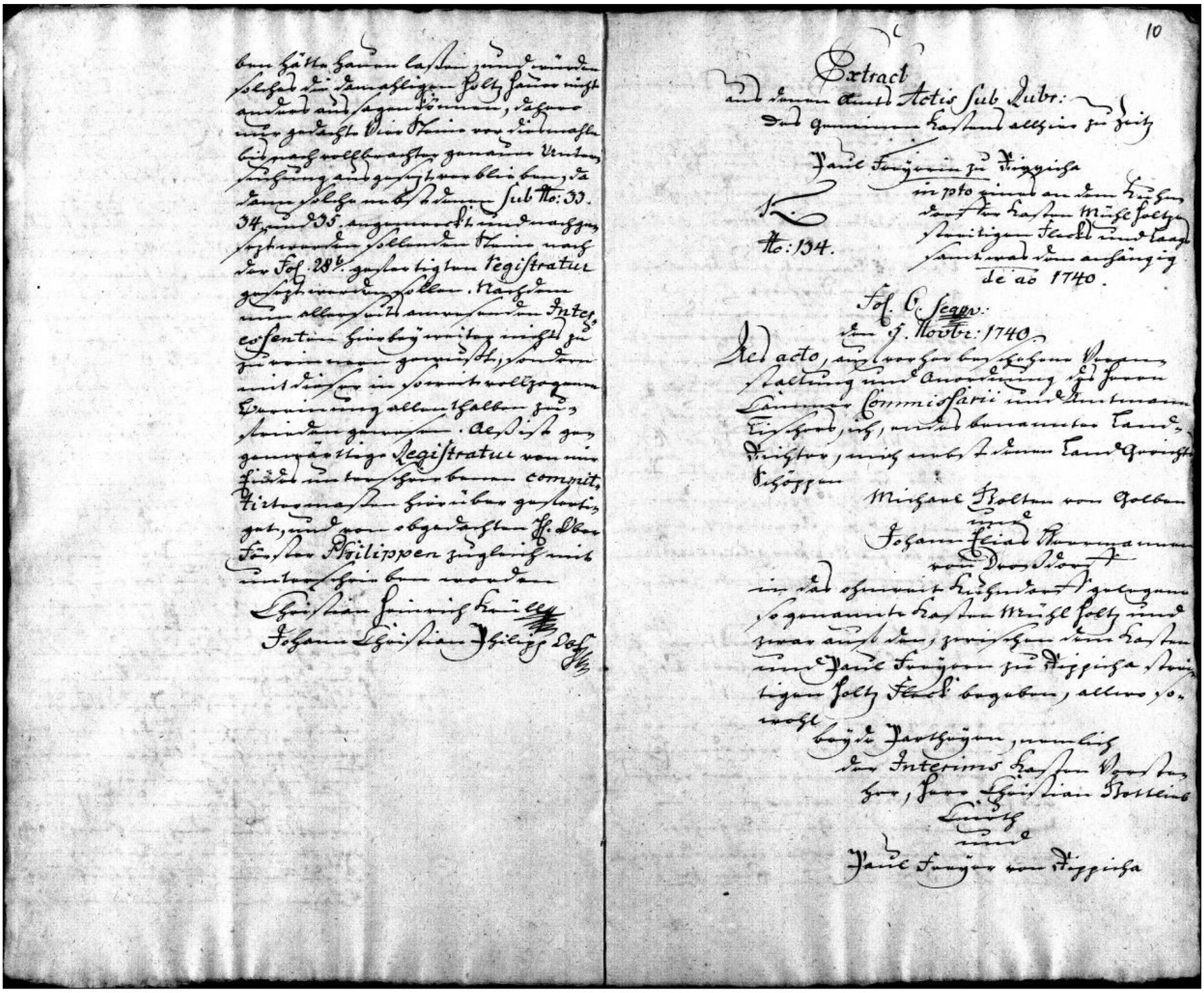

ben hätte hauen laßen, und würden
solches die damahligen Holtz hauer nicht
anders aussagen können, dahero
mer gedachte Vier Steine von dießmahl
bis nach vollbrachter genauer Unter-
suchung ausgesetzt verbleiben, da
denn solche nebst denen sub No: 33.
34, und 35. angemerckt und nachge-
setzt werden sollenden Steine nach
der Fol. 28b. gefertigten Registratur
gesetzt werden sollen. Nachdem
nun allerseits anwesende Inter-
essenten hierbey weiter nichts zu
zu erinnern gewüßt, sondern
mit dieser in Termin vollzogenen
Vereinigung allenthalben zu-
frieden gewesen. Als ist gegen-
wärtige Registratur von mir
Endes unterschriebenen compit-
tirter maßen hierüber gefertig-
get, und von obgedachten H. Ober
Förster Philippen zugleich mit
unterschrieben worden

Christian Heinrich Krüll
Johann Christian Philipp Loß

10

Extract
aus denen Amts Actis sub Rubr:
Des gemeinen Kastens allhier zu Zeitz
contra
Paul Fenzern zu Dizzicha
in pto eines an dem Kirchen
dorf der Kasten Mühl holtz
streitigen Flecks und lang
samt was dem anhängig
de ao 1740.

L.
No: 134.

Fol. 6. seqq:
den 5. Novbr: 1740.

Ad acto, auf vorher beschehene Ver-
stattung und Anordnung des Herrn
Cammer Commissarii und Amtmann
Fischers, ich, endes benannter Land-
Richter, nebst denen Land Gerichts
Schöppen
Michael Stolten von Golben
und
Johann Elias Herrmann
von Droßdorf
in das ohnweit Kirchendorf gelegene
sogenannte Kasten Mühl holtz und
zwar auf den, zwischen dem Kasten
und Paul Fenzern zu Dizzicha strei-
tigen holtz Fleck begeben, allwo so-
wohl
beyde Partheyen, nemlich
der Interims Kasten Vorste-
her, Herr Christian Stolleins
Lürth
und
Paul Fenzer von Dizzicha

Korax_derivate_00000248:/VDS_Z_KK_ForstSaA7_010.tif

UrMEL

als auch die dahin beschiedene Personen, nemlich

Der Ober Förster von Lonzig
Herr Johann Christian Philipp
der Schulmeister von Rippicha
Johann August Lüer
und
Barthel Bornitz aus mehr besagten Rippicha

allerseits in Person eingestanden.

So ist hierauf in deren Gegenwart die Besichtigung obangeregten streitigen Holtz Flecks vorgenommen und dabey vornemlich die alte Vermahlung des so genannten Mühlen Holtzes de ao: 1673. woraus sich besonders beklagter, Paul Krüger, mit Production einer davon in Händen gehabten Abschrifft, bezogen, und nach selbiger das Laag examiniret wissen wollen, zum Grunde geleget worden.

Und als der Interims Kasten Vorsteher Herr Kürth, das bey sich gehabte Original von obgemeldeter alten Vermahlung vorgezeiget, und man hierauf nach selbiger das Laag von dem Ersten Stein her genau erwogen, und solches bis zum 5ten. Stein, allwo es in den Wasser graben im Grunde gehet, richtig befunden; So hat man dargegen von dem 5ten. bis zum 6ten Stein,

so welche beyde Laag-Steine aber, wegen vorgekommener gegenwärttigen Irrung, bey der renovirten de dato den 30. Aug: 1735. vorgenommenen Verlaagung mehr besagten Kasten Mühl Holtzes, richtig wieder eingesetzet worden, den streitigen Fleck und Holtz Rand, so oben auf der Höhe an Beklagtens, Krügers, Feld, und unten auf eine Wasser Schlufft oder Graben, so welcher nach Angeben Krügers, das Laag zwischen ihm und dem Kasten anzeigen solle, stösset, wahrgenommen, worauf anjetzo noch eine Rüster und eine Aspe stehet, mithin von keiner Wichtigkeit zu seyn geschienen.

Da nun Krüger questionirten Fleck, als einen zu seinem Felde gehörigen Busch und Rand, bis unten an obberührten Graben, allwo sich erst das Kasten Holtz anfienge, prætendiret, und solches durch die alte obangezogene Vermahlung zu behaupten sich bemühet, in derselben aber von einem Stein Fahrweg, allwo sonsten der 6te. Laag Stein gestanden haben solle, Erwehnung geschiehet: So hat man auch ein paar Schritte herunter vom Wasser graben linker Hand heraus eine nicht undeutlich geschienene [illegible], und ehemahlen dahin nach dem ersten Stein zugegangenen, anjetzo aber von Wasser zerrissenen Wegs, ingleichen weiter herunter an mehr berührten Graben ebenfalls linker Hand eine solche [illegible], welche jedoch etwas steiler und höher hinauf ist, als die vorstere beschaffen, folglich zu einem allda hinauf gegangenen Steinweg unbrauchbar und fast nicht passirlich zu seyn geschienen, angetroffen, wobey

Freyer

dass das Laag bis an die letztere Raundschlacht, und von da zur rechten Hand den Berg hinauf zu dem allda befindlichen Vestiment gehen müste; dahingegen

der Kastner

dass die erstere Raundschlacht, eigentlich der so genannte Steinweg seyn müste, weil von da hinauf nach Freyers Felde zu, dann oben an selbigem weg, bis zu dem obgemeldeten Vestiment, so linker Hand liegt, und noch zum Kastnerholze gehörete, das eigentliche Laag, nach der alten Vermarchung, zu gehen scheine, mit Zeugen und gegenwärttiger Oculat Inspection behaupten wollen. Wie nun der Augenschein so viel weise, dass, wenn die erstere Gegend oder Raundschlacht, allerer der Steinweg gegangen zu seyn scheine, ihre Richtigkeit hätte und man von da rechter Hand gerade nauf und dann außen Berge an Freyers Felde fort bis zu mehr berührten Vestiment, das Laag vor richtig nimmet, sodann allerdings der streitige Holtz Fleck, allerer Freyer 3. auf den hohen Ufer nach seinem Felde zu gestandene Kiefern weggehauen dem Kastner; dahingegen aber, wenn man die letztere Raundschlacht, allerer, Freyers Angeben nach, der so genannte Steinweg gegangen seyn, und allda der 6te Laag Stein ohnedessen gestanden haben solle, vor richtig annimmt, und also von da das Laag rechter Hand gleich hinauf zu dem Vestiment, so linker Hand ist, und dem Kastner gehöret, ziehet, der ganze streitige Fleck Freyern verbleibet, folglich als dann mehr besagter Graben oder Radser schleufst das Kastnerholtz von dem Freyerischen Felde und quaestionirten Flecke absondert und unterscheidet.

Weil

nun aber von keiner Seite sofort dargethan werden können, wo eigentlich der so genannte Steinweg hinauf gegangen sey, mithin solcher gestalt das Laag vom 5ten bis zum 6ten Laag Stein dubiose geblieben, indem auch gegenwärtiger Nachbar von Diggische, Barthel Bormitz, so 62 Jahr ohngefehr alt zu seyn vorgegeben, hiervon nichts gewisses beyzubringen können: So hat man

von Seiten Judicii

Die Partheyen, in Ansehung des geringen Objecti litis, und da die Sache des falls auf weiter Ausführung beruhet, zugeredet, und besonders Beklagten Freyern angerathen, sich zu vergleichen, unter andern aber Freyern, dass er, wenn er die 3. Kiefern, so er bereits vom Flecke weggehauen, vor sich behielte, von dem ganzen Fleck lieber abstehen, als sich in einen weitläufftigen Streit zielenden Proceß verwickeln möchte, anbey mit mehrern Vorstellung gethan; worauf sich endlich

Frenzel

herausgelassen, daß, wenn ihm an seinem Feld hinunter die hohe Wand zu seinem Feldstück gelassen, folglich das Laag durch die Mitte des Streitigen Flecks gemacht, und also dergestallt eingerichtet würde, daß die Seite rechter Hand nach seinem Felde zu, worauf die von ihm weggehauenen Kiefern gestanden und jetzo noch eine Aspe stünde, seine verbleiben möchte, auch ~~die Helffte~~ dem Kasten die Helffte dieser sämtlichen Unkosten trüge, er alsdann von dem in Kasten Graben bis an den 6ten. Stein gegenen Laage gänzlich abgehen, und die andere Helffte vom Flecke, nach dem Kasten Holtze zu bis an mehr berührten Graben, dem Kasten überlaßen wolle.

Und ob man gleich Frenzeln angesonnen, daß er sich weniger und dahin erklähren möchte, die sämmtlichen Unkosten zu tragen, so ist er dennoch darzu nicht zu bewegen gewesen;

Dahero hat der

Interims Kasten. Vorsteher
Herr Dietz

in Ansehung des geringen und nicht viel importirenden Flecks, das Frenzelische Anerbiethen jedoch dergestallt und mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß zuförderst f. Hochlöbl. Kirchen Consistorii hohe Approbation und Einwilligung hierüber eingeholet werden möchte, acceptiret, und man hierauf innmittelst das Laag, wie es künfftig hin vom 5ten. bis zum 6ten. Stein gehen solle, regulirt und zugleich dabey die Löcher zu 2 Steinen eingegraben, die Einsetzung beyder Steine selbst aber, bis nach eingelangter Approbation verschoben. Im übrigen sind beyde Theile, bis auf Approbation f. Hochlöbl. Consistorii mit diesem Vergleich und darnach erfolgter Regulirung des Laags zu frieden und haben darüber, vermittelst Handschlags, angegeben. So nachrichtlich anhero registriret worden, actum uts.

Christian Gottlieb Böttcher
Landrichter et Actuar

UrMEL

Fol. 13.

Bey dem Königl. hiesigen Stiffts Consistorio ist gebührend vorgetragen worden, was der Amtmann zu Zeitz, George Gottlieb Fischer, in Sachen des Gemeind Kastens wieder Paul Sauern zu Dippiha in puncto eines an Kuhndorffer Kasten Mühl Holtze streitigen Flecks und Laags, mit Einsendung einschlagender Acten gehorsamst anhero berichtet. Nachdem Man nun, daß die benöthigte Verlaagung mit Zuziehung des Gemeinen Kasten Adjuncti Lürtzsch, dem ohnmaßgeblich gethanen Vorschlage nach, vorgenommen werden möge, geschehen lassen will. Als haben sich ausbenannte darnach zu achten und diesfalls die Veranstaltung zu machen. Signatum Moritzburg an der Elster den 16. Februarii Anno 1741.

Die zu Ihrer Königl. Majtt. in Pohlen
und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen
Stiffts Consistorio anhero verordnete
Räthe und Assessores

L. F. von Burgsdorff

prs. den 24. Febr: 1741.

Johann Carl Mittermachts.

14

Fol. 15.

Den 7. April. 1741.

Acto, auf beschehene commissarische Veranstaltung, habe ich, unterbenannter Landrichter, mich auf den, am Kuhndorffer so genannten Kasten-Mühl-Holtz-, zwischen benandten Kasten zu Zeitz und Paul Sauern zu Dippiha zeither streitig gewesenen Fleck begeben, und allda in Gegenwart

des Interims Kasten Vorstehers
Herrn Christian Gottlieb Lürtzsch
Klägers eines
und
Paul Sauerns, Beklagten andern
Theils
ingleichen
des Herrn Ober Försters, Johann
Christian Philipps aus Leipzig
des Kasten Försters, Paul Pitzsch
aus von Dippiha,
wie nicht weniger
des dahin mitbestellt worden
Amts Gerichts Schöppens
Johann Heinrich Herrmann
aus Droßdorff

die Verlaagung quaestionirten Holtz Fleckes mit Setzung dreyer bereits darzu in loco gelegenen ausgearbeiteten Laag. Steine, so auf denen einer Seite der Buchstabe K, auf der andern Seite aber die Jahr Zahl 1735. eingehauen gewesen ist, nach Anleitung des zwischen denen Partheyen am 5. Novembr: a.p. getroffenen, und, vermöge der deshalb unterm 16. Februarij a.c. ertheilten hohen Consistorial Verordnung approbirten Vergleichs, vorgenommen, dergestalt und also, daß der eine Stein, welcher von oben herein der 5te ist und von dem 4ten Steine der Distanz 30 Schritte ab macht, der andere aber welcher in der Ordnung der 6te Lag Stein ist, und vom 5ten 34. Schritte in der Distanz, und zwar gleich unten am Ufer der Freyerischen Feld Seite stehet, eingesetzet, hierauf unter jeden 3. Ziegel Steine und etwas von Ziegel geleget, die Jahr Zahl aber nach der Freyerischen Seite und der Buchstabe K nach der Kasten Seite zu gerichtet worden. Nachdem nun beyde Theile mit dieser Verlaagung zufrieden gewesen, und darüber zu halten, stipulata manu, angelobet, So ist gegenwärtige Registratur, mit künfftiger Nachricht willen, anhero hierüber gefertiget worden. So geschehen uts:

Christian Gottlieb Böttcher
Landrichter et amjur

Korax_derivate_00000248:/VDS_Z_KK_ForstSaA7_016.tif

UrMEL